

S A T Z U N G

Forschungsgemeinschaft Bionik-Kompetenznetz e. V. (*BIOKON*)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
„Forschungsgemeinschaft Bionik Kompetenznetz e. V.“, abgekürzt „*BIOKON*“.
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin. Er soll in das dortige Vereinsregister eingetragen werden. Es ist beabsichtigt, den Verein vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkennen zu lassen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Fachleuten und Institutionen, die über ausgewiesene Kompetenzen im Bereich der Bionik verfügen und aktiv zur Weiterentwicklung dieses Wissenschaftsgebietes und seiner Anwendungsfelder in Forschung, Bildung, Wirtschaft, Politik und Kultur beitragen und von Interessenten, die diesen Aufgabenbereich wirksam unterstützen.
- (2) Der Verein verfolgt national und international ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, durch Förderung von Kooperation, Wissenschaft und Forschung, Bildung und des Umweltschutzes („Nachhaltige Entwicklungen“). Diese Satzungszwecke können verwirklicht werden, insbesondere durch
 - Bundesweite Initiativen und Maßnahmen zur integrativen Vernetzung biologischer, ökotechnologischer und ingenieurwissenschaftlicher Forschung, Aufbau von transdisziplinären Arbeitsgruppen, systematische Auswertung des nationalen und internationalen Entwicklungsstandes, Erarbeitung von Trendanalysen, kompetente Fachberatung von Regierungsstellen, Förderinstitutionen, Stiftungen und sonstigen Entscheidungsträgern und Drittmittelgebern, Initiierung von Förderschwerpunkten und konkreten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben mit bionischen Inhalten, Erstellen von Gutachten,
 - Begleitung und Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben auf dem Gebiet der Bionik und Förderung des Transfers bionischer Forschungsergebnisse in die wirtschaftliche und umwelttechnische Anwendung,
 - Veröffentlichung von Forschungsergebnissen aus geförderten Projekten des *BIOKON*,
 - Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen,
 - Organisation und Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Bionik,
 - Förderung der Integration transdisziplinärer Denk- und Arbeitsweisen und bionischer Lehrinhalte in Bildungsprogramme der Schulen, Ausbildungsbetriebe und Hochschulen,
 - Beiträge zur allgemeinen Bildung durch öffentliche Vorträge und Diskussionsrunden und die Veröffentlichung von Informations- und Lehrmaterialien zur Bionik,
 - Information der Öffentlichkeit über aktuelle Fortschritte der Bionik in den Medien und über das Internet.
- (3) Zur Verfolgung ihrer Zwecke kann der Verein ihrerseits die Mitgliedschaft in anderen gemeinnützigen Vereinigungen erwerben.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, Aufwendungsersatz ist zulässig. Gehaltszahlungen an angestellte Mitglieder im Rahmen der üblichen Vergütungen sind zulässig.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden
 - natürliche Personen, die sich in besonderer Weise den Fragen der bionischen Wissenschaft und ihrer praktischen Anwendung sowie der Aufbereitung und Verbreitung der einschlägigen Ideen und Konzepte widmen und damit die Ziele des Vereins unterstützen,
 - Institutionen und Firmen, die an der Förderung und Unterstützung der Aufgaben des Vereins interessiert sind und sich insbesondere an der Planung und Durchführung von Gemeinschaftsvorhaben des Vereins beteiligen,
 - Verbände und Organisationen, die Zwecke des Vereins fördern,
 - wissenschaftliche Einrichtungen, die auf dem Gebiet der Bionik tätig sind.
 - andere Personen, Personengruppen oder Institutionen können als „Fördernde Mitglieder“ (ohne Stimmrecht) aufgenommen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird aufgrund eines schriftlichen Antrages erworben. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss durch den Vorstand. Gegen eine vom Vorstand verweigerte Aufnahme in den Verein hat der Betroffene Recht auf Einspruch beim Vorstand. Dieser Einspruch ist der nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand vorzulegen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (3) Die Mitglieder entrichten Jahresbeiträge. Die Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge und der Umlagen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt, wobei für die einzelnen Mitglieder-Typen Differenzierungen vorgenommen werden können. Die Mitgliederversammlung legt die Kriterien für die Differenzierung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen fest.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können auf Vorschlag des Vorstandes natürliche Personen ernannt werden, die sich um die Erfüllung der des Vereins gestellten Aufgaben besondere Verdienste erworben haben. Sie haben die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
- (5) Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - durch Tod bzw. durch Verlust der Rechtspersönlichkeit,
 - durch Austritt; er ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig und muss mindestens drei Monate vor dessen Ablauf schriftlich dem Vorstand erklärt werden,
 - durch Ausschluss, wenn das betreffende Mitglied schuldhaft in grober Weise den grundsätzlichen Zielen der Satzung zuwiderhandelt oder wenn ein Mitglied wegen Änderung seiner Rechtsform oder wegen Zweckänderung seiner vorrangigen Aktivitäten nicht mehr die Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Verein erfüllt.

Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Die Mitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstandes erlöschen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

Der freiwillige Austritt oder der Ausschluss aus dem Verein hebt die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beiträge nicht auf und gewährt keinerlei Ansprüche auf Rückzahlung von Beiträgen oder auf das Vermögen des Vereins.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht zur aktiven Mitwirkung an der Erreichung der Zwecke des Vereins.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitglieder sind zur Sicherung ihrer Erreichbarkeit verpflichtet, jede Änderung ihrer Anschrift dem Vorstand oder der Geschäftsführung des Vereins anzugeben.
- (4) Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag (s. § 4(3)), unbenommen bleibt § 4(4).

§ 6

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands und des Beirates sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Organe des Vereins können ihre Entscheidung auch in schriftlichen Verfahren oder auf elektronischem Wege treffen, wenn dies jeweils durch eine Zweidrittelmehrheit der entsprechenden Organe beschlossen wird.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand lädt wenigstens einmal jährlich alle Mitglieder zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung ein.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder auf elektronischem Wege, mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstag unter Angabe der betreffenden Tagesordnung. Beginn der Frist ist der Tag der Absendung des Einladungsschreibens.
- (4) Geleitet wird die Mitgliederversammlung durch den Vorstandsvorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied. Bei den Vorstandswahlen kann die Mitgliederversammlung von einem anderen Mitglied als Versammlungsleiter geleitet werden.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (6) Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Die schriftliche Vollmacht muss dem Vorstand vor Beschlussfassung vorgelegt werden.
- (7) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Mit Ausnahme der Regelungen in § 7(9) und § 7(10) fasst sie alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - die Wahl der Mitglieder des Vorstands (siehe § 8),

- die Annahme des Geschäftsberichtes und der Rechnungslegung des abgelaufenen Geschäftsjahres,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Beitragsordnung,
 - die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - die Wahl der Mitglieder des Beirats, soweit sie nicht ständige Mitglieder sind; der Vorstand hat ein Vorschlagsrecht für die Mitgliedschaft im Beirat (siehe § 9),
 - die Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit,
 - die Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes und des Beirats,
 - die Beschlussfassung über den Erwerb von Mitgliedschaften bei dritten Vereinigungen,
 - die Prüfung von Einsprüchen gegen die Ablehnung von Anträgen auf Mitgliedschaften durch den Vorstand (siehe § 4(2)),
 - die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins (siehe § 7(9) und 7(10)).
- (9) Anträge auf Änderung der Satzung müssen in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung angekündigt sein. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgerechnet werden. Bei geringerer Mehrheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Jedes Mitglied des Vereins kann so viele Stimmen bei der Vorstandswahl abgeben, wie Vorstandsmitglieder vorgesehen sind. Die vorgeschlagenen Personen sind schriftlich zu benennen. Gewählt wird jedes Vorstandsmitglied mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit wird unter den betreffenden Kandidaten eine Stichwahl durchgeführt.
- (3) Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (Koordinator) und einen Stellvertreter.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Der Vorstand leitet den Verein und bestimmt die Maßnahmen, die zur Erfüllung der vom Verein verfolgten Zwecke (siehe § 2) notwendig sind. Er ist verantwortlich für alle Fragen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung (siehe § 7) vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
- die Erarbeitung von Vorschlägen / Konzepten zur Erreichung der Ziele des Vereins,
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen und der Beiratssitzungen und die Aufstellung der Tagesordnungen,
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Erstellung eines Jahreswirtschaftsplanes, der Jahresrechnung und deren Behandlung in der Mitgliederversammlung,
 - Abgabe von Vorschlägen für die Besetzung des Beirats,

- die organisatorische Betreuung von Förderprojekten und deren ordnungsgemäßer Berichterstattung.
- (8) Der Vorstand kann Ausschüsse und Arbeitsgruppen einrichten und auflösen.
- (9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben
- (10) Der Vorstand kann sich ferner zur Erledigung seiner operativen Aufgaben durch eine Geschäftsstelle und/oder durch einen Geschäftsführer vertreten lassen. Dabei kann es sich um natürliche oder juristische Personen handeln, die keine Vereinsmitglieder sein müssen. Die Aufgaben und Vollmachten der Geschäftsführung und/oder des Geschäftsführers werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Vorstand erlassen wird. Die Vertreter sind an die Weisungen des Vorstands gebunden.

§ 9

Beirat

- (1) Dem Beirat sollen bis zu 10 von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von 3 Jahren zu wählende natürliche Personen angehören. Wiederwahl ist möglich.
- Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
 - Der Vorstand und der Geschäftsführer können ohne Stimmrecht an den Beiratssitzungen teilnehmen.
- (2) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Beratung über die Planung der wissenschaftlichen/technischen Aktivitäten,
 - Beratung über Abschluss, Beginn und Beendigung von Projekten und größeren Projektabschnitten,
 - Beratung über grundsätzliche Fragen der Umsetzung der Ziele des Vereins, insbesondere der Finanzierung und über weitere Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
 - Er berät beim Aufbau von Kooperationsbeziehungen zwischen geeigneten Forschungseinrichtungen und anderweitigen Institutionen.
 - Er empfiehlt Möglichkeiten zur Akquisition von Fördermitteln für Forschungsvorhaben.
- (3) Die Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Beiratvorsitzenden.

§ 10

Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Jahresrechnung werden alljährlich von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer gewählt, die im Verein kein anderes Amt bekleiden dürfen. Die Rechnungsprüfer berichten der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung. Wiederwahl ist möglich.

§ 11

Finanzierung

Die Verfolgung der Zwecke des Vereins kann finanziert werden aus:

- Mitgliedsbeiträgen,
- Fördermitteln für wissenschaftliche Forschungsvorhaben, bildungspolitische sowie umweltschutzbezogene Aufgaben, die von allgemeinem und öffentlichem Interesse sind,
- weiteren Finanz- und Sachzuwendungen von Mitgliedern und anderen Sponsoren,
- Teilnehmergebühren für wissenschaftliche Veranstaltungen sowie für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen des Vereins,
- Erträgen aus Veröffentlichungen und Informationsdiensten des Vereins,

- öffentlichen und sonstigen Zuschüssen,
- Überschüssen und sonstigen Erträgen des Vereins.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, der einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf. Die Auflösung des Vereins kann von jeder ordnungsgemäß eingeladenen Mitgliederversammlung, auf der die Auflösung als Tagesordnungspunkt ausdrücklich erwähnt ist, beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins muss das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Organisation mit ähnlichen Zielrichtungen zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke zugeführt werden. Bei einem etwaigen Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins hat die Mitgliederversammlung des *BIOKON* über die Verwendung des Vermögens neu zu beschließen. Die Beschlussfassung geschieht mit einfacher Mehrheit. Dieser Beschluss darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.